

7-07 Friedhofsatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Ostfildern in den Stadtteilen Kemnat, Nellingen, Parksiedlung, Ruit und Scharnhausen.

§ 2 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, für die die Stadt bestattungspflichtig ist. Sie dienen außerdem der Bestattung von Angehörigen im Sinne von § 13 Abs. 7 Ziffer 1-3 und 5-7, die nicht in Ostfildern wohnhaft waren – hier wird ein Auswärtigenzuschlag nach der Bestattungsgebührenordnung erhoben. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonders begründeten Fällen kann die Bestattung anderer Verstorbener genehmigt werden.

Den Einwohnern ist gleichgestellt, wer die Wohnung in Ostfildern wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Alterspflegeheim, in einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnhaften Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen, aufgegeben hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Verstorbene Einwohner sollen auf dem Friedhof des Stadtteils, in welchem sie zuletzt gewohnt haben, bestattet werden. Bestattungsort der Bewohner des Stadtteils Scharnhäuser Park ist der Friedhof Weiler Park.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) nicht auf dem Friedhof anfallenden Abraum und Abfall abzulagern,

f) Pflanzenabfälle und Restmüll in anderen, als in den jeweils vorgesehenen Containern bzw. Behälter zu entsorgen

g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

h) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere ob die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Zulassung für die Gewerbeausübung erfolgt durch einen Berechtigungsschein. Dieser kann für eine einmalige oder für eine dauerhafte Tätigkeit erteilt werden. Bei einer dauerhaften Tätigkeit wird dieser grundsätzlich für fünf Jahre erteilt und von der Friedhofsverwaltung jeweils um fünf weitere Jahre verlängert, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf zurückgegeben wird.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurückgenommen oder widerrufen werden.

(7) Das Verfahren nach § 5 Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Beerdigungen und Urnenbeisetzungen vorgenommen. Ausnahmen können genehmigt werden.

§ 7 Säрге

(1) Die Sarggröße ist nach den Maßen des § 11 Abs. 3 zu bemessen.

(2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 8 Ausheben der Gräber

Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, und bei Aschen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit in den errichteten Urnenwänden werden die dann noch vorhandenen Aschenreste in der jeweiligen Kaverne nachbestattet.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber,

b) Wahlgräber: a) einfachbreit (einfachtief oder doppeltief), b) doppelbreit (einfachtief oder doppeltief),

c) Urnengräber und Nischen in Urnenwänden

d)Urnengräber unter Bäumen und als Rasengrabstätten

e) Gemeinschafts-Urnengrabfeld auf dem Friedhof „Weiler Park“, Parksiedlung,

f) Urnengrab in der jeweils errichteten Kaverne.

(3) Die Grabstätten werden nach den Friedhofsplänen angelegt. Die jeweils zu belegenden Abteilungen und Gräber bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Grabmaße betragen:

a) bei Kindergräbern: Länge 1,50 m, Breite 0,75 m;

b) bei Reihen- und Wahlgräbern: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m;

c) bei Urnengräbern: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m;

d) bei Urnenwänden bauartbedingt.

e) bei Grabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten nach entsprechenden Belegungsplänen
f.) Die Abstände zwischen den Gräbern nach a) bis c) und e) ergeben sich aus den Friedhofsplänen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

b) wer sich dazu verpflichtet hat,

c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In Reihengräbern darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten können in Grabstätten für Erdbestattungen auch Urnen beigesetzt werden. Dies ist möglich, soweit die Ruhezeit nicht überschritten wird, wobei nach Genehmigung der Verlängerung nach Abs. 4 Satz 2 die Verlängerungszeit anzurechnen ist.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Auf Antrag kann die Stadt eine Überlassung auf höchstens weitere 10 Jahre jedoch nur zur Grabpflege ermöglichen und soweit es für die Ruhezeit einer nachbestatteten Urnenbeisetzung von Belang ist. Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach der geltenden Bestattungsgebührenordnung.

(5) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können höchstens um 15 Jahre verlängert werden. Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach der geltenden Bestattungsgebührenordnung.

(6) Vor Ablauf der Ruhezeit kann in besonders begründeten Fällen das Verfügungsrecht zurückgegeben werden.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder wiederbelegt oder anderen Zwecken zugeführt.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts (erneute Verleihung) ist nur auf Antrag für mindestens fünf Jahre und längstens 30 Jahre möglich. Aus Anlass einer Bestattung gilt Absatz 6 entsprechend.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (erneute Verleihung) ist in der Regel nur möglich, wenn der Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofs oder des Friedhofsteils dem nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung (erneute Verleihung) von Nutzungsrechten besteht nicht.

In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die maximale Ruhezeit hinaus in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich, sofern die in Satz 5 genannten Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist mit dessen Zustimmung aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen:

1. Ehegatte oder Lebenspartner
2. Kinder,
3. Stiefkinder,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben,
9. sonstige Dritte.

Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in vorstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Gleiches gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 2 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 2 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit im nachgewiesenen Einvernehmen mit dem unter Absatz 7 genannten Personenkreis zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, soweit die Dauer der Ruhezeit die laufende Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 14 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Grabfeldern, im Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof „Weiler Park“, in Urnenwänden und in Kavernen. Grabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten sind Urnengrabstätten, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen werden.

- (2) Urnengräber werden für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.
- (3) In einem Urnengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Die Ruhezeit richtet sich nach der letzten Beisetzung.
- (5) Urnen aus Materialien, die bei Erdbestattungen während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.
- (6) *Auf entsprechenden Antrag kann die Überlassung des Urnengrabs weitere 10 Jahre zur Grabpflege und einer möglichen Nachbestattung gewährt werden. Die Verlängerungsgebühr entspricht der Urnengrabgebühr.*

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Um ein möglichst ruhiges, harmonisch ausgeglichenes Friedhofsbild zu erreichen, sind stehende Grabmale bei folgenden Grabmaßen zulässig:

	<u>Einzelgrab</u>	<u>Doppelgrab</u>	<u>Urnengrab</u>
Ansichtsfläche:	0,65 m ²	1,30 m ²	0,30 m ²
Höhe:	1,40 m	1,40 m	0,60 m.

- (3) Grabmale müssen einer Druckprobe entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen standhalten.
- (4) Grababdeckungen sind teilweise und auch über die gesamte Grabstätte zulässig. Kombinationen von stehenden und liegenden Grabmalen sind grundsätzlich möglich. Die Vorgaben des Absatzes 2 sind zu beachten. Bei teilweisen oder ganzen Grababdeckungen ist ein Kies- oder Splittbett einzubauen, das im Bereich unterhalb der Abdeckung mindestens in Höhe von 0,1 m aufzuschütten ist und über die Grundfläche der Grabstätte hinaus in den Wegebereich hineinragt.
- (5) Grabeinfassungen sind in allen Friedhofsteilen zulässig. Sie sind innerhalb der Grabfläche herzustellen und in der Flucht auszurichten. Wird die Größe der Grabeinfassung und die Ausrichtung in der Flucht nicht eingehalten, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Anordnung der Stadt innerhalb einer jeweils festzulegenden angemessenen Frist die Größe bzw. die Flucht der Grabeinfassung zu ändern.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften

bei Urnenwänden, Grabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten

- (1) Als Grabmale sind auf den Grabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten Steinplatten in den Maßen 40 cm breit x 30 cm lang und einer Mindeststärke von 10 cm vorgegeben. Diese sind ebenerdig auf einem geeigneten Untergrund zu verlegen. Schriftzüge, Ornamente und Symbole sind nur in vertiefter Form erlaubt.
- (2) An Urnenwänden, sowie auf Grabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

§17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind in der Regel bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder

Beisetzung provisorische Grabmale als Holz- oder Metalltafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 oder eines Modells verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Diese Genehmigung kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, spätestens nach schriftlicher Anordnung der Stadt fristgerecht Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Erfüllung mit Fristsetzung angeordnet werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grabbepflanzung bei Reihen- und Wahlgräbern darf 1,50 m Endhöhe, bei Urnengräbern 1,20 m Endhöhe nicht überschreiten.

(5) Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder Pflanzen schriftlich mit Fristsetzung anordnen.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume und großwüchsige Sträucher der Friedhofsanlage die Grabstätte überragen.

(7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Die Stadt lässt auf die Zwischenwege Splitt aufbringen, sobald eine Anzahl Gräber im jeweiligen Grabfeld belegt ist. Die Kosten hierfür werden mit den Bestattungsgebühren erhoben.

Zur Herstellung der Wege zwischen den Grabstätten wird um die Grabstätten ein Metallrahmen eingebracht

(9) Überschüssige Erde darf nicht in die aufgestellten Container entsorgt werden, sondern ist auf den eingerichteten Erdlagern abzuladen.

(10) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs oder von tierischen Pflanzschädlingen ist untersagt.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Anordnung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit nicht zugelassenen Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während der Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - f) nicht auf dem Friedhof angefallenen Abraum und Abfall dort ablagert,
 - g) Pflanzabfälle und Restmüll nicht in den vorgesehenen Containern bzw. Behältern entsorgt
 - h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - i) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

§ 26 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bis zu deren Ablauf bestehen. Sie enden jedoch mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung in der am 11.11.2009 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Ostfildern, den 15. Juni 2011

ausgefertigt: gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister